

Termin: 10.04.2018

Abteilung/Amt:  
Zentral- und Sozialverwaltung

Körperschaft: Gemeinde Bilzingsleben

Gremium: Gemeinderat

Datum: 09.04.2018

#### Tagesordnungspunkt 2.

**Beschluss zur Ratifizierung des Vertrages über den Zusammenschluss der Landgemeinde Kindelbrück nach § 6 Abs. 5 ThürKO**

(Vorlagen-Nr. 18-207/0177)

Berichterstatter:

#### Sach- und Rechtslage:

##### **Gesetzliche Anforderungen an freiwillige Strukturänderungen**

**Verfassung des Freistaats Thüringen** vom 25. Oktober 1993 - zum 24.03.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe - letzte berücksichtigte Änderung: Art. 105a neu gefasst durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745)

**Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 – zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) \*1) Die Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) ist nichtig gemäß Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 - VerfGJ 61/16 (GVBl. S. 159).

„**§ 6 Gemeindearten hier:** Abs. (5) Benachbarte kreisangehörige Gemeinden können eine Landgemeinde mit mindestens 3000 Einwohnern bilden. Die Landgemeinde hat eine Ortschaftsverfassung nach § 45 a.“

„**§ 9 Gebiets- und Bestandsänderungen hier:** Abs. (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeinden in ihren Grenzen oder ihrem Bestand geändert, neu gebildet oder aufgelöst werden (Gebiets- oder Bestandsänderungen).“

Kommunale Strukturänderungen sind nur **aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig** (Art. 92 Abs. 1 ThürVerf, § 9 Abs. 1 ThürKO). Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Landesregierung die beantragte Neugliederung dem Gesetzgeber zur Entscheidung vorlegen.

Die Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und die Stadt Kindelbrück wollen ihren freiwilligen Zusammenschluss vertraglich regeln. Grundlage für den hier beigefügten Vertragsentwurf waren die bereits verhandelten Entwürfe zwischen den Mitgliedsgemeinden der VG Kindelbrück und der Stadt Weißensee bis Mitte Juni 2017. Am 22.03.2018 haben sich die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden auf diesen „**FINALENTWURF DES VERTRAGES ÜBER DEN ZUSAMMENSCHLUSS ZUR LANDGEMEINDE**“ verständigt.

Die Räte der beteiligten Gemeinden müssen diesen Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse ratifizieren und die Bürgermeister mit der mit der Vertragsunterzeichnung beauftragen.

#### Aussprache:

Herr Bogk führte in den Sachstand ein. Die Gemeinderatsmitglieder haben die Ausführungen zum vorliegenden Tagesordnungspunkt zur Kenntnis genommen.

Nach weiterer Beratung und Beantwortung von Einzelfragen wurde folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bilzingsleben beschließt die Ratifizierung des als Anlage beigefügten „Finalentwurfs (Stand 09.04.2018) des Vertrages über den Zusammenschluss der Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und der Stadt Kindelbrück zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) im vollem Wortlaut.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	8
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Nichtteilnahme wegen persönlicher Beteiligung nach § 38 ThürKO:	0
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Beschlussvorschlag angenommen:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**Beschlusnummer:** 115-24-18-207

**Vollzug in Abt.:** I

Für die Richtigkeit der Wiedergabe  
aus der Niederschrift:

Maik Eßer  
Gemeinschaftsvorsitzender

Kindelbrück, 10.04.2018

Siegel

